



MERKBLATT

für die Beantragung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen)

Worum geht es beim Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)?

Die Bundesregierung hat im März 2011 das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen. Damit können rückwirkend ab 01.01.2011 Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden, indem sie zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Folgende Leistungen sind in diesem Paket enthalten:

- Ein- und mehrtägige Kita- und Schulausflüge/ Klassenfahrten
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Sportverein/ Musikschule)

Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit analogen Ansprüchen nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die

- noch keine 25 Jahre alt sind beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was muss ich tun, um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können:

Die Leistungsgewährung erfolgt bei der zuständigen Stelle

- für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) im:
Jobcenter Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 6 **Tel. 570 1234**
FAX: (0335) 570 4675, Mail: jobcenter-Frankfurt-Oder.but@jobcenter-ge.de
- für alle anderen Leistungsberechtigten im:
Amt für Jugend und Soziales
Logenstr. 8 (Oderturm) **Tel. 552 5005**
FAX: (0335) 552 5099, Mail: but@frankfurt-oder.de

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind/ jeden Jugendlichen ein eigener Antrag zu stellen (Antragsformular).

Nach Prüfung des Antrages erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Sie bekommen die bewilligten Leistungen entweder in Form eines personalisierten Gutscheines, den Sie dann bei dem jeweiligen Anbieter abgeben oder die Kosten werden von der Behörde direkt an den Leistungserbringer (z.B.

Schule, Kindertageseinrichtung oder Verein) überwiesen. Die Leistungen werden auf den Leistungszeitraum befristet und frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Für die Zeit ab 01.01.2011 gibt es Übergangsregelungen, die nachträgliche Erstattungen vorsehen, wenn nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen förderfähige Aufwendungen für Bildung und Teilhabe ab Jahresbeginn entstanden sind. Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese als Nachweise benötigen.

Welche Leistungen können beantragt werden?

Art der Leistung	Höhe der Leistung	Informationen/ Antragsformulare/ erforderliche Unterlagen	Erbringung der Leistung
Mittagessen in Kitas, Schulen oder Horten	Die Eltern bezahlen für das Mittagessen nur noch einen Eigenanteil von 1,00 Euro je Essen.	Kita: Informationen in der Kita Kindertagespflege: im Amt für Jugend und Soziales Schule: beim Essenanbieter/ im Sekretariat der Schule	Gutschein zur Abgabe beim Anbieter Zahlung an Essenanbieter
Teilnahme an ein- bzw. mehrtägigen Ausflügen in Kita oder Schule	tatsächliche Kosten	Antrag ausfüllen, Bestätigung von der Kita bzw. Schule (Rückseite Antrag), bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen einreichen	Zahlung an Kita bzw. Schule
Mitmachen in Kultur, Sport, Freizeit (z. B. Sportverein, Musikschule, Ferienlager)	Bis zu 120 € im Jahr (10 Euro monatlich)	Antrag ausfüllen, Bestätigung des Vereins/ Anbieters (Rückseite Antrag), bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen einreichen	Gutschein zur Abgabe beim Anbieter Direktzahlung an Anbieter
Lernförderung, wenn dadurch ein gefährdetes Lernziel voraussichtlich erreicht werden kann	Übernahme der Kosten für eine von der Schule als notwendig bestätigte Förderung	Antrag ausfüllen, Bestätigung Schule (Rückseite Antrag), bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen einreichen	Gutschein zur Abgabe beim Anbieter Direktzahlung an Anbieter
Persönlicher Schulbedarf	100 Euro (70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr)	Wird für Empfänger von laufenden Leistungen ALG II ohne Antrag gewährt/ alle anderen Leistungsbezieher müssen Antrag stellen	Zahlung an den Antragsteller
Fahrtkosten zur Schule, wenn wegen der Entfernung zur Wohnung erforderlich	Zuschuss, wenn die Fahrtkosten nicht von anderer Stelle übernommen werden	Vorrang der Leistung nach der Satzung zur Schülerbeförderung (Schulverwaltungsamt); in Ausnahmefällen Antrag bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen	Zahlung an den Antragsteller

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Es wird ein Zuschuss zu den Kosten der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an den Essenanbieter gewährt. Es ist ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen zu übernehmen. Als Nachweis dient die Bestätigung des Essenanbieters. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck) wird nicht bezuschusst.

Ein- und mehrtägige KITA- oder Schulausflüge

Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie SchülerInnen in allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Alter von 25 Jahren können diese Leistung erhalten. Ausgenommen sind BerufsschülerInnen mit Ausbildungsvergütung. Eine Bestätigung der KITA oder Schule ist beizufügen. Es werden die tatsächlichen Kosten für den Ausflug erbracht. Nicht zu den tatsächlichen Ausflugskosten gehören:

- Taschengeld (im Regelbedarf enthalten)
- Spezifische Bekleidung (z.B. Sportzeug, Badezeug)

Soziale und kulturelle Teilhabe

Mit dieser Leistung soll Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Teilnahme in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen ermöglicht und angeleitete Aktivität im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich gefördert werden.

Die Leistung im Wert von monatlich bis zu 10 Euro kann z.B. gewährt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht an Musik- und Volkshochschulen),
- Teilnahme an Ferienmaßnahmen/ Freizeiten (z.B. Ferienfahrt, Theaterfreizeit o.ä.).

Bitte beachten Sie: Familiäre Aktivitäten, wie z.B. Schwimmbad und Kinobesuch können nicht gefördert werden.

Der monatliche Betrag kann auf Wunsch auch auf mehrere Anbieter anteilig verteilt werden.

Als Nachweis dient eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins auf dem Antragsformular.

Angemessene Lernförderung

Für SchülerInnen, die versetzungsgefährdet sind oder die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele nicht erreichen, kann diese Leistung beantragt werden, wenn eine Verbesserung kurzfristig und nur mit einer außerschulischen Lernförderung erzielt wird. Voraussetzung ist, dass die Schule den erforderlichen Förderbedarf schriftlich bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Es ist außerdem die konkrete Angabe erforderlich, wer die Lernförderung durchführen soll.

Bei Bewilligung werden personalisierte Gutscheine ausgehändigt. Die bewilligende Behörde rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab. Für das Erreichen einer besseren Note oder einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Persönlicher Schulbedarf

Um die Schüler mit den nötigen Lernmaterialien (z.B. Schultaschen, Taschenrechner, Zirkel u. ä.) angemessen auszustatten, wird bei Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung ein Zuschuss von jährlich insgesamt 100 € gezahlt. Zu Beginn des Schuljahres zum 01.08. erfolgt eine Zahlung in Höhe von 70 € und zum 01.02. eine Zahlung in Höhe von 30 €.

Schülerbeförderung

SchülerInnen, die die nächstgelegene Schule besuchen, sind teilweise auf Schülerbeförderung angewiesen. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht von anderer Stelle übernommen, werden diese Ausgaben erstattet. In der Stadt Frankfurt (Oder) ist vorrangig die Erstattung der Beförderungskosten entsprechend der Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) (Schulverwaltungsamt) in Anspruch zu nehmen.

Kann die Monatsfahrkarte auch privat genutzt werden, so wird außerdem der bereits im Regelbedarf enthaltene Anteil für Beförderungsleistungen (altersabhängig ca. 13 € bis 18 € monatlich) abgezogen. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, so ist die Gewährung dieser Leistung ausgeschlossen.